



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Per Mail an: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 3. April 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Landesversorgungsgesetzes (LVG) grundsätzlich, beantragt jedoch in Art. 31 Abs. 2 E-LVG eine längere Interventionsdauer für Massnahmen des Bundesrates im Falle einer sich abzeichnenden schweren Mangellage.

Positive Würdigung der Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des LVG, die darauf abzielt, die Organisation und Funktionsweise der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zu stärken und an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Angesichts der Bedeutung der Versorgungssicherheit mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für das Wohlergehen und die Stabilität unseres Landes ist eine Anpassung und Modernisierung des entsprechenden Gesetzes angezeigt. Die SP begrüsst die folgenden Punkte der Vorlage:

- Die Umstellung von einer nebenamtlichen zu einer vollamtlichen Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung wird von der SP positiv bewertet. Dieser Schritt wird dazu beitragen, die Wirksamkeit der Massnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen zu verbessern und sicherzustellen, dass die WL adäquat auf drohende Engpässe reagieren kann.

- Die Sicherstellung der WTO-Kompatibilität im Bereich der Finanzierung von Lager- und Kapitalkosten der Pflichtlagerhaltung ist ebenfalls ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass die Schweizer Massnahmen zur Versorgungssicherheit im Einklang mit internationalen Standards stehen.
- Die Präzisierung der Auskunftspflichten der Akteure der WL sowie die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes tragen zur Klarheit der Massnahmen bei, während die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche darauf abzielen, die Expertise und Ressourcen bestmöglich zu nutzen.
- Die Einführung von Übertretungstatbeständen und die Ergänzung des Ordnungsbussengesetzes werden es ermöglichen, Verstösse gegen die WL-Massnahmen angemessen zu ahnden und die Durchsetzung dieser Massnahmen zu stärken.
- Die Einbindung der zuständigen Parlamentskommissionen in den Konsultationsprozess ist ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung der demokratischen Legitimität und Transparenz dieser Massnahmen.

Anpassungsvorschlag: Es braucht einen längeren möglichen Interventionszeitpunkt für Massnahmen des Bundesrates bei sich abzeichnenden schweren Mangellagen

Die SP ist der Ansicht, dass Art. 31 Abs. 2 einen zu kurzen Zeitraum für mögliche Interventionen des Bundesrates vorsieht. Der Artikel wird im Entwurf der Vorlage folgendermassen formuliert:

«Art. 31 Grundsätze

1 Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen sind zu befristen.

2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.»

Die SP beantragt folgende Änderung von Art. 31 Abs. 2:

2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb ~~weniger Monate~~ **von 24 Monaten** einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.»

Begründung des Antrags: Es ist nicht sinnvoll, die Möglichkeit des Bundesrates, wirtschaftliche Interventionsmassnahmen zu ergreifen, ohne Not auf nur «wenige Monate» zu beschränken. Gewisse Mangellagen lassen sich mit einer hohen Eintretenswahrscheinlichkeit bereits 24 Monate davor vorhersehen. Weshalb dem Bundesrat derart die Hände gebunden werden sollen, um für die Schweizer Bevölkerung potenziell lebenswichtige Interventionsmassnahmen zu ergreifen, ist schleierhaft. Sollten die 24 Monate als zu starr erachtet werden, könnte alternativ «innerhalb weniger Monate» ersatzlos gestrichen werden.

Der WBF-Vorsteher sagte bereits im parlamentarischen Verfahren zur Totalrevision des LVG im Nationalrat (AB 2016 N 289): «Das neue Landesversorgungsgesetz sagt, dass der Bundesrat nicht mehr abwarten muss, bis eine landesweite schwere Mangellage eingetreten ist oder bis grosser wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Man kann, wie gesagt, schon beim Entstehen der schwierigeren Situationen aktiv werden.» Da das Entstehen einer Mangellage deutlich länger als «wenige Monate» davor mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden kann, sollte die Zeitdauer für Interventionsmassnahmen des Bundesrates erhöht werden.

Die von der SP beantragte Änderung ist nicht als Angriff auf das Subsidiaritätsprinzip zu verstehen. Der Kommentar zu Art. 31 E-LVG ist im erläuternden Bericht auf S. 21 nachzulesen: «Am Erfordernis der Subsidiarität wird dabei festgehalten: Massnahmen sind erst dann zu ergreifen, wenn die Wirtschaft den Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung voraussichtlich und tatsächlich nicht selbst zu begegnen vermag.» Der Punkt ist jedoch, dass bereits bis zu 24 Monate davor ersichtlich sein kann, dass die Wirtschaft der Störung der WL nicht selbst zu begegnen mag. Auf die unnötige Einschränkung auf „wenige Monate“ ist deshalb zu verzichten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen verbleiben und mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachreferent